



## Bekanntmachung

**Antrag auf 9. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 46 „Östlich der Schwimmbadstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 593/3, 590/1, 501/T, 503 und 498/T der Gemarkung Harthausen**

**- Änderungsbeschluss**

**- Beschluss über die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)**

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 06.09.2022 beschlossen, das Verfahren zur 9. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 46 „Östlich der Schwimmbadstraße“ im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 593/3, 590/1, 501/T, 503 und 498/T der Gemarkung Harthausen zur Zulassung

- eines SO4 Sondergebiets für Events- und Veranstaltungen (in Verbindung mit SO1 Sondergebiet für Kur und Fremdenverkehr), ohne Erlaubnis zum Dauerwohnen,
- einer Event- und Veranstaltungshalle bis maximal 500 m<sup>2</sup> Grundfläche im nordwestlichen Bereich sowie verschiedener kleinerer Gebäude für Veranstaltungsbesucher bis maximal 100 m<sup>2</sup> im südöstlichen Bereich, ohne die Erlaubnis zum Dauerwohnen,
- von Ferienhäusern mit einer Grundfläche bis maximal 100 m<sup>2</sup> pro Gebäude (ohne zusätzlichen Ausbau des Dachgeschosses), nur für touristische Zwecke mit SO1,
- des Ausbaus von Dachgeschossen im SO4,
- einer geringfügigen Verlegung der Zufahrt zu den Ferienhäusern und von Stellplätzen sowie
- zusätzlicher Baumpflanzungen

entsprechend dem Plan des Architekturbüros Thaller, Freyung, samt Begründung und Grünordnung vom 11.08.2022 gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren **einzuleiten** (Änderungsbeschluss). Dieser Änderungsbeschluss erfolgte mit einer Maßgabe, die in der Zwischenzeit erfüllt wurde.

Die Planung samt Begründung sollte auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die von der Änderung berührt sein können, vorgelegt werden (§ 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Durch die Änderung des Bebauungsplans werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Es wird auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, vorbereitet oder begründet. Auch liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter (Vogelschutzgebiete) vor (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Deshalb kann die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB).

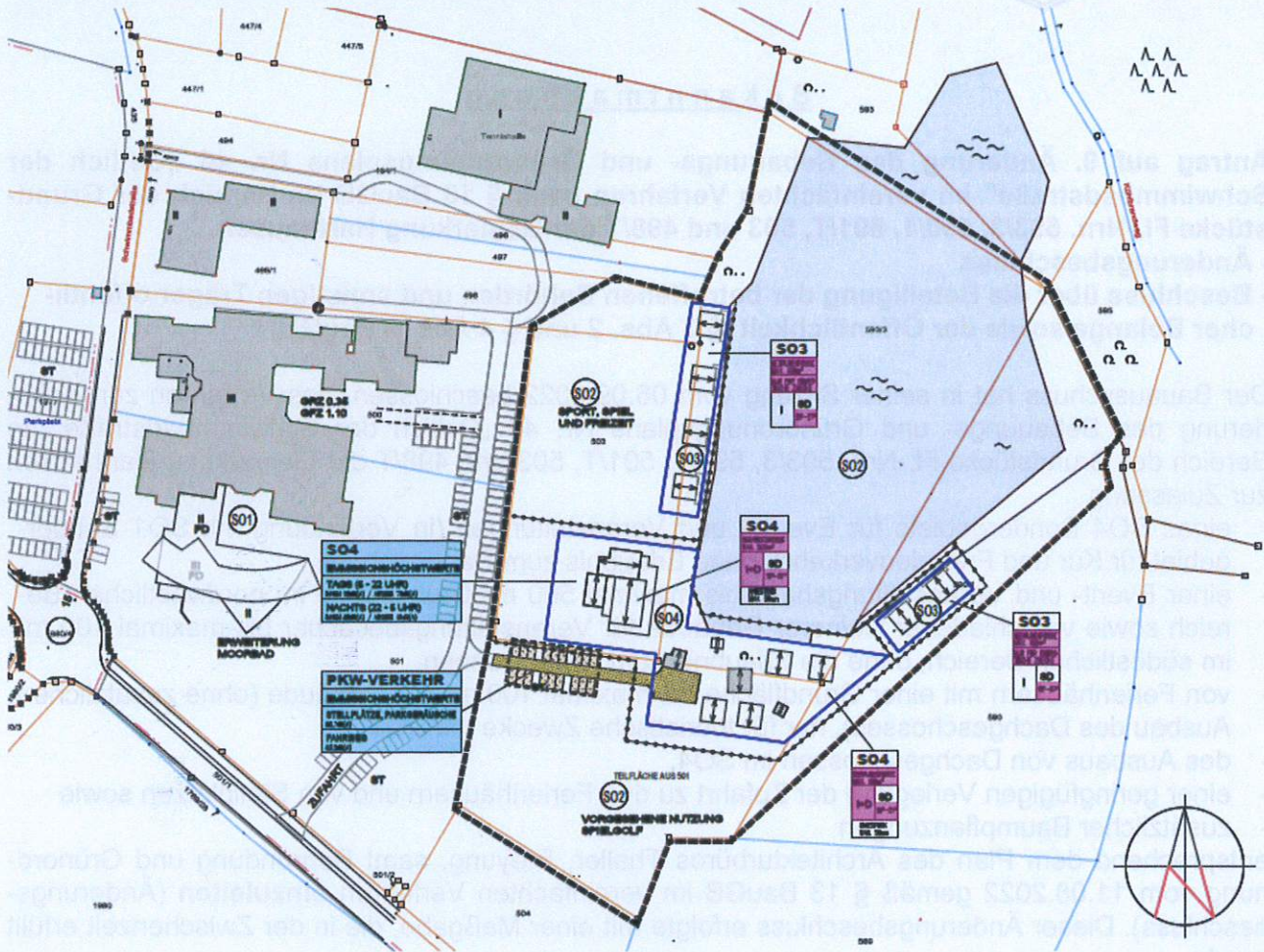
Die Änderungsplanung liegt in der Zeit vom

**25. Mai 2023 bis 27. Juni 2023**

in der Stadtverwaltung der Stadt Bad Aibling, Am Klafferer 4, II. Stock, Zimmer 21, Bauamt, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr und zusätzlich Montag bis Mittwoch auch von 14.00-16.00 Uhr sowie am Donnerstag auch von 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden.

Die Planung kann zusätzlich mittels Internet eingesehen werden: <https://rathaus.bad-aibling.de/planen-und-bauen/bekanntmachungen/>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Bad Aibling den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.



STADT BAD AIBLING

*Stephan Schlier*  
 Stephan Schlier  
 Erster Bürgermeister



Anschlag an den Amtstafeln:  
 Angeschlagen am: 16.05.2023  
 Abgenommen am: 04.07.2023